OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607741/3/MS**

Datum: **Linz, 30. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über 1. die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. Juni 2025, GZ: VStV/925300569683/2025, wegen Übertretungen der Straßenverkehrs-ordnung und des Führerscheingesetztes und 2. über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 2025, GZ: VStV/925300569683/2025, wurden über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretungen 1. des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO und 2. des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG Geldstrafen (zu 1. 1.600 Euro und zu 2. 400 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 14 Tage und zu 2. 7 Tage 16 Stunden) verhängt und ein Gesamtkostenbeitrag von 200 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 15.03.2025, 22:55 Uhr
Ort: B-Straße, Fahrtrichtung C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich am 15.03.2025 um 23.07 Uhr in D-Straße, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 15.03.2025, 22:55 Uhr
Ort: B-Straße, Fahrtrichtung C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 3. Juli 2025 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail-Eingabe vom 11. August 2025 eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Straferkenntnis solle aufgehoben bzw. abgeändert werden; in eventu möge die Geldstrafe angesichts der Lage der Beschwerdeführerin erheblich gemildert werden. Darüber hinaus wurde Ratenzahlung oder gemeinnützige Arbeit als Ersatzleistung beantragt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde damit begründet, die Beschwerdeführerin habe das Straferkenntnis tatsächlich erst am 21. Juli 2025 erhalten und sei sie somit unverschuldet an der rechtzeitigen Einbringung ihrer Beschwerde verhindert gewesen, sie habe die Beschwerde sofort nach Erhalt eingebracht.

Mit Schreiben vom 14. August 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird bzw. auf die Teilnahme an einer solchen, sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Verspätungsvorhalt und Auftrag zur Mängelbehebung bzgl. des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, allfällige Umstände, die die Zustellung des Straferkenntnisses durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, darzulegen und entsprechende Beweismittel vorzulegen sowie die im Schreiben aufgelisteten Mängel des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb festgesetzter Frist zu beheben.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 11. September 2025 mittels Hinterlegung zugestellt und blieb unbeantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch den unter I. angeführten Verspätungsvorhalt und den unter I. angeführten Auftrag zur Mängelbehebung. Beides blieb seitens der Beschwerdeführerin unbeantwortet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin wurde mit dem unter I. dargestellten Straferkenntnis wegen Verwaltungsübertretungen (StVO, FSG) mit Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) bestraft.

Dieses Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin mittels Hinterlegung am 3. Juli 2025 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat das Straferkenntnis am 21. Juli 2025 beim Hinterlegungsort (Lenk Büro Papier in E-Platz) abgeholt.

Die ggst. Beschwerde, mit der der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden war, wurde mit E-Mail vom 11. August 2025 bei der belangten Behörde eingebracht.
Ein Verspätungsvorhalt sowie ein Mängelbehebungsauftrag blieben unbeantwortet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt. Aus der Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments geht hervor, dass dieses mit Beginn 3. Juli 2025 bis einschließlich 21. Juli 2025 zur Abholung am angeführten Hinterlegungsort bereit lag. Daraus ergibt sich ebenso, dass die Beschwerdeführerin das Schriftstück am letzten Tag der Hinterlegungsfrist dort abgeholt hatte. Aus der E-Mail vom 11. August 2025, mit der die Beschwerde samt Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eigebracht wurde, ergibt sich das Versendedatum „11. August 2025 um 14:15:54 MESZ". Aus dem Antrag auf Wiedereinsetzung ergibt sich, dass dieser alleine damit begründet wurde, dass die Beschwerdeführerin das Straferkenntnis erst am 21. Juli 2025 erhalten habe und sie somit unverschuldet an der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung gehindert war.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da sowohl die Beschwerde als auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 3. Juli 2025 (erster Tag der Abholfrist) zugestellt.
An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, ein Verspätungsvorhalt blieb unbeantwortet.
Das Straferkenntnis gilt daher mit 3. Juli 2025 als rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG iVm § 24 VStG am 31. Juli 2025. Auf die tatsächliche Abholung kommt es nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung nicht an.

Da die Beschwerde jedoch erst am 11. August 2025 eingebracht wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet.
Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der bekämpfte Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen der Beschwerdeführerin eingegangen werden durfte.

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, wenn diese glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 33 Abs. 3 erster Satz VwGVG ist in den Fällen des Abs. 1 der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der

Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen.

Im vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung war das unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis weder näher ausgeführt noch war es begründet worden noch durch Bescheinigungsmittel glaubhaft gemacht worden; es war weder dargelegt, weshalb es zur Fristversäumung kam noch waren entsprechende Bescheinigungsmittel zur Glaubhaftmachung dem Antrag angeschlossen worden; es waren keine Angaben vorhanden, wann das Hindernis, das der fristgerechten Einbringung entgegengestanden hat, weggefallen war.

Gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Daher wurde mittels Mängelbehebungsauftrag vom 3. September 2025 eine entsprechende Verbesserung veranlasst, der die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen ist, sodass im Ergebnis eine Mängelbehebung, wie im Mängelbehebungsauftrag veranlasst, nicht erfolgt ist, wodurch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weiterhin mit Mängeln behaftet ist und die im Mängelbehebungsauftrag angekündigte Rechtsfolge (Zurückweisung) eintritt.

Im Ergebnis war somit der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß